

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [BRAO, VwGO: Umdeutung einer Revision in einen Antrag auf Berufungszulassung](#)
Beschluss vom 02.06.2017, Az: AnwZ (Brfg) 26/16
2. [BGB, UWG: Verstoß gegen Unterlassungsverpflichtung bei unterbliebenem Rückruf](#)
Urteil vom 04.05.2017, Az: I ZR 208/15
3. [UrhG: Fotografie eines Werkes von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen](#)
Urteil vom 27.04.2017, Az: I ZR 247/15
4. [SGB VII: Vorrang bei Beurteilung unfallversicherungsrechtlicher Vorfragen](#)
Urteil vom 30.05.2017, Az: VI ZR 501/16
5. [BGB, UKlaG: Unwirksamkeit von Kontogebührenklauseln](#)
Urteil vom 09.05.2017, Az: XI ZR 308/15
6. [BGB: Genehmigung einer Unterbringung](#)
Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 342/16
7. [GG, BGB, FamFG: kein subjektives Recht auf Bestellung als Betreuer](#)
Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 550/16
8. [VBVG: Fernkurs der BeckAkademie nicht vergleichbar mit Hochschulausbildung](#)
Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 590/16

Urteile und Beschlüsse:

1. BRAO, VwGO: Umdeutung einer Revision in einen Antrag auf Berufungszulassung

Beschluss vom 02.06.2017, Az: AnwZ (Brfg) 26/16

BRAO § 112e Satz 2

VwGO § 124a Abs. 4 Satz 1

Die von einem Rechtsanwalt gegen ein Urteil des Anwaltsgerichtshofs eingelegte Revision kann allenfalls dann in einen statthaften Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden, wenn dieser Antrag noch innerhalb der dafür geltenden Frist gestellt worden ist oder der Rechtsmittelführer in dieser Frist beantragt hat, die Revision als Antrag auf Zulassung der Berufung zu behandeln (Anschluss an und Fortführung von BGH, Beschluss vom 23. November 2015 - NotZ (Brfg) 3/15 , WM 2016, 238 Rn. 11;

BVerwG, NVwZ 1999, 641, 642; NJW 2009, 162 Rn. 25 [BVerwG 27.08.2008 - BVerwG 6 C 32.07] ; BVerwG, Beschlüsse vom 22. September 2010 - 8 B 34/10 , [...] Rn. 3; vom 10. Januar 2013 - 4 B 30/12 , [...] Rn. 4; jeweils mwN).

2. BGB, UWG: Verstoß gegen Unterlassungsverpflichtung bei unterbliebenem Rückruf

Urteil vom 04.05.2017, Az: I ZR 208/15

BGB §§ 278 , 339 Satz 2 , § 449

UWG § 8 Abs. 1 Satz 1

a) Der Vorbehaltskäufer bei einem Eigentumsvorbehalt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Vorbehaltsverkäufers bei der Einhaltung einer auf einem Vertragsstrafeversprechen beruhenden Unterlassungspflicht.

b) Die Verpflichtung des Unterlassungsschuldners, bereits ausgelieferte und mit wettbewerbswidriger Werbung versehene Produkte zurückzurufen, setzt nicht voraus, dass ihm gegen seine Abnehmer rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Unterlassung der Weiterveräußerung oder auf Rückgabe dieser Produkte zustehen. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken, soweit dies zur Beseitigung eines fortdauernden Störungszustands erforderlich ist.

c) Entschließt sich der zum Rückruf bereits ausgelieferter Ware verpflichtete Unterlassungsschuldner aufgrund einer einheitlichen, rechtlich allerdings unzutreffenden Überlegung, von einem Rückruf abzusehen, liegt bei einer wertenden Betrachtungsweise nur ein Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung vor.

3. UrhG: Fotografie eines Werkes von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen

Urteil vom 27.04.2017, Az: I ZR 247/15

UrhG § 59 Abs. 1 Satz 1

a) Ein Werk befindet sich "an" öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus wahrgenommen werden kann; unerheblich ist, ob das Werk selbst für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

b) Wege, Straßen oder Plätze sind im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "öffentlich", wenn sie für jedermann frei zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie in öffentlichem oder privatem Eigentum stehen.

c) Die Nennung von "Wegen, Straßen oder Plätzen" in § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend. Die Bestimmung erfasst jedenfalls alle Orte, die sich - wie Wege, Straßen oder Plätze - unter freiem Himmel befinden.

d) Ein Werk befindet sich auch dann im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "an öffent-

lichen Wegen, Straßen oder Plätzen", wenn es den Ort wechselt und es sich bei den verschiedenen Orten, an oder auf denen sich das Werk befindet, um öffentliche Orte handelt.

e) Ein Werk befindet sich im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "bleibend" an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es sich dauerhaft und nicht nur vorübergehend an öffentlichen Orten befindet. Das ist der Fall, wenn das Werk aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere, meist unbestimmte Zeit an öffentlichen Orten zu bleiben.

f) Wer sich auf § 59 UrhG beruft, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Fotografie des Werkes von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus gemacht worden ist. Zeigt die Fotografie eine Ansicht des Werkes, wie sie sich dem allgemeinen Publikum von einem öffentlichen Ort aus bietet, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Fotografie von einem solchen Ort aus gemacht worden ist. Es ist dann Sache des Inhabers der Rechte am Werk, diese Vermutung durch den Vortrag konkreter Umstände zu erschüttern. Wer sich auf § 59 UrhG beruft, hat dann seine Behauptung zu beweisen.

4. SGB VII: Vorrang bei Beurteilung unfallversicherungsrechtlicher Vorfragen

Urteil vom 30.05.2017, Az: VI ZR 501/16

SGB VII § 106 Abs. 3 , § 108

a) § 108 SGB VII räumt den Stellen, die für die Beurteilung sozialrechtlicher Fragen originär zuständig sind, hinsichtlich der Beurteilung bestimmter unfallversicherungsrechtlicher Vorfragen den Vorrang vor den Zivilgerichten ein. Diesen Vorrang haben die Zivilgerichte von Amts wegen zu berücksichtigen; er setzt der eigenen Sachprüfung - auch des Revisionsgerichts - Grenzen.

b) Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen einer sozialversicherungsrechtlichen Haftungsprivilegierung in der Person des in Anspruch genommenen Schädigers aus der uneingeschränkten Prüfungskompetenz der Zivilgerichte unterliegenden Gründen zwar nicht erfüllt sind, sich aber die Frage stellt, ob seine Haftung in Hinblick auf die Privilegierung eines weiteren Schädigers nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldverhältnisses beschränkt ist.

5. BGB, UKlaG: Unwirksamkeit von Kontogebührenklauseln

Urteil vom 09.05.2017, Az: XI ZR 308/15

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 B1 Cb

UKlaG §§ 1 , 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die in den von einer Bausparkasse für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorfor-

mulierten Darlehensverträgen enthaltene Bestimmung

"Kontogebühr: derzeit je Konto 9,48 EUR jährlich (gemäß ABB)"

sowie die in den von der Bausparkasse regelmäßig verwendeten und in die Darlehensverträge einbezogenen Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) enthaltene Bestimmung

"Für ein Konto in der Darlehensphase beträgt die Kontogebühr 9,48 €"

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

6. BGB: Genehmigung einer Unterbringung

Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 342/16

BGB § 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Zu den Voraussetzungen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung einer zivilrechtlichen Unterbringung.

7. GG, BGB, FamFG: kein subjektives Recht auf Bestellung als Betreuer

Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 550/16

GG Art. 6 Abs. 1

BGB § 1897 Abs. 5

FamFG § 274 Abs. 4 Nr. 1

a) Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schließt familiäre Bindungen zwischen nahen Verwandten ein und umfasst das Recht naher Verwandter, bei der Entscheidung über die Auswahl eines Betreuers nach § 1897 Abs. 5 BGB berücksichtigt zu werden (im Anschluss an BVerfGFamRZ 2014, 1435 und FamRZ 2014, 1841).

b) Das fremdnützig ausgestaltete Betreuungsverfahren kennt kein subjektives Recht auf eine Bestellung als Betreuer. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine Beteiligung am Betreuungsverfahren nach §§ 1897 Abs. 5 BGB , 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG ist daher ausgeschlossen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. Oktober 2014 - XII ZB 125/14 -FamRZ 2015, 133).

8. VBVG: Fernkurs der BeckAkademie nicht vergleichbar mit Hochschulausbildung

Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 590/16

VBVG § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Der von der BeckAkademie angebotene, auf die Dauer von neun Monaten angelegte Fernkurs "Hochschulzertifikatskurs Rechtliche Betreuung" mit einem Arbeitspensum ("workload") von 1.080 Stunden (36 ECTS-Punkte) ist nicht mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG vergleichbar

(Abgrenzung zu Senatsbeschluss vom 12. April 2017 - XII ZB 86/16 - [...]).